

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

(gültig ab 01. Januar 2009)

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden. Von den nachstehenden Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unverbindlich.

1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge verstehen sich freibleibend.
- 1.2. Verträge kommen erst zustande, wenn wir uns zugegangene Bestellungen schriftlich angenommen, uns zugegangene Abnahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder die vom Auftraggeber bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben. Dies gilt bei Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.
- 1.3. Sämtliche dem Auftraggeber zugänglich gemachte Unterlagen enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte, soweit in den jeweiligen Vertragsspezifikationen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Änderungen dieser Unterlagen, Angaben und der Gegenstände selbst bleiben vorbehalten. Dies gilt auch für Konstruktions- und Formatänderungen des Liefergegenstands soweit es sich nicht um grundlegende Änderungen handelt und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind. Bei genormten Waren gelten die auf den Normblättern zugelassenen Toleranzen.
- 1.4. An allen dem Auftraggeber zugänglich gemachten Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere Zustimmung dürfen sie in keiner Weise anderweitig genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Auftrag und Preise

- 2.1. Wir behalten uns Ablehnung des Auftrags innerhalb 14 Tagen vor oder haben das Recht, von geschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn wir nach Vertragsabschluss über Auftraggeber Auskünfte erhalten, die seine Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit infrage stellen.
- 2.2. Alle Preise verstehen sich netto in Euro, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, ab Werk zu den am Tage der Lieferung gültigen Bedingungen. Die vereinbarten Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer derzeit gültigen gesetzlichen Höhe.
- 2.3. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers, auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung oder freier Montage. Verlade-, Fracht- und Zollspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Versicherung erfolgt nur auf besondere Vereinbarung. Für den Transport etwa nötige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Dieser Absatz bezieht sich nicht auf Fälle des § 11 Nr. 10c/AGBGesetz.
- 2.4. Eine Preiserhöhung kann dem Auftraggeber nur angelastet werden, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als 3 Monate liegen.
- 2.5. Wenn Teilzahlungen vereinbart wurden, sind die Abzahlungsbeträge pünktlich zu entrichten. Kommt der Auftraggeber mit einer Rate in den Rückstand, wird der gesamte Betrag sofort zur Zahlung fällig, auch, soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen, Rechnungsbeträge werden 8 Tage nach Erhalt fällig.
- 2.6. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Eine Gutschrift von Wechsel- und Scheck-Beträgen erfolgt erst, wenn uns der Gegenwert einschließlich Nebenkosten vorbehaltlos zur Verfügung steht!
- 2.7. Wir sind berechtigt, Kaufleuten vom Fälligkeitstag an und sonstigen Auftraggebern ab Verzug einen Verzugszins in der jeweiligen gültigen Höhe, derzeit in der Höhe von 5% über Basiszinssatz, BGB § 288, zusätzlich etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen. Der Zinssatz ist höher anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit höherem Zinssatz haben. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3. Abtretung/Zurückbehaltung/Aufrechnung

- 3.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit uns ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen.
- 3.2. Wegen etwaiger Gegenansprüche aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung darf der Auftraggeber seine Leistungen weder verweigern oder sie zurückhalten, noch mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns nicht bestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt. Im kaufmännischen Verkehr sind Zurückbehaltungsrechte in jedem Fall ausgeschlossen.

4. Fristen und Termine

- 4.1. Die von uns genannten Fristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen; Genehmigungen und Freigaben; vor Schaffung aller sonstigen erforderlichen Voraussetzungen und Eingang fälliger Zahlungen.
- 4.2. Durch Änderungen eines Vertrages verlängern sich die in Aussicht genommenen Fristen entsprechend.
- 4.3. Die angegebenen Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Außergewöhnliche Umstände wie Streiks, Aussperrungen und Verkehrsstörungen, etc. gleichviel, ob sie bei uns oder bei unserer Zulieferung eingetreten sind, befreien uns für die Dauer der Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von der Liefer-/Leistungspflicht. Eine vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls als nicht verwirkt.
- 4.4. Etwa vereinbarte Vertragsstrafen sind nur dann verwirkt, wenn uns Verschulden zur Last fällt. § 348 HGB findet keine Anwendung.
- 4.5. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig. Für sie gilt Ziff. 8 entsprechend.
- 4.6. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Herstellerwerk bzw. bei uns mindestens jedoch 0,5% v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 4.7. Wird ein Erfüllungsverzug durch uns weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet, so ist der Auftraggeber erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist durch Brief zur Ausübung der ihm vertraglich oder gesetzlich zustehenden Rechte beauf.

5. Annahme/Abnahme

- 5.1. Der Auftraggeber hat die Lieferung in jedem Fall unverzüglich nach Aufforderung durch uns an- bzw. abzunehmen.
- 5.2. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung/Leistung nicht an/ab, sind wir berechtigt, nach Setzung einer Frist von 10 Tagen die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, und zwar nach unserer Wahl Ersatz des entstandenen Schadens – oder ohne Nachweis eines Schadens – 15% v.H. des vereinbarten Preises. Dies gilt gleichfalls bei einer Erfüllungsverweigerung seitens des Auftraggebers, sofern wir dieser zustimmen.

6. Erfüllungsort und Gefahrübergang

- 6.1. Erfüllungsort und Zahlungsart für beiderseitige Ansprüche der Vertragspartner ist Wesel, soweit gesetzlich zugelassen.
- 6.2. Die Gefahr geht in allen Fällen mit der An- und Abnahme, bei der Lieferung spätestens jedoch mit Verlassen unseres Betriebes auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Teillieferungen/-leistungen und dann auch, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. Transport, Installation, Montage und/oder Inbetriebsetzung) übernommen haben.
- 6.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf ihn über. Jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers, die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Wir behalten uns Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund zustehenden Forderungen vor, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstehen oder bereits entstanden waren einschließlich Zinsen und sonstiger Nebenbeträge.
- 7.2. Eine Erfüllung unserer Kaufpreis- bzw. Werklohnansprüche ist dann gegeben, wenn der Auftraggeber mit Scheck zahlt, sich der aber andererseits von uns einen Wechsel zur Deckung des Scheckbetrages und evtl. Nebenkosten ausstellen lässt (sog. Scheck-Wechsel-Deckung).
- 7.3. Der Auftraggeber ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber. Das Eigentum an der Vorbehaltsware darf der Auftraggeber auf seine Abnehmer erst nach vollständiger Tilgung unserer Forderungen übertragen.
- 7.4. Liegen Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsware vor, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns binnen 6 Tagen schriftlich dies anzuzeigen und Pfandgläubigern gegenüber über den Eigentumsvorbehalt zu informieren.

- 7.5. Bei einer Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 7.6. Ist der Auftraggeber Wiederverwerter, tritt er hiermit außerdem bis zur vollständigen Bezahlung des Preises nebst Zinsen und Kosten der aus der Weiterverwertung an Dritte erworbenen Forderungen und Rechte an uns ab. Er verpflichtet sich, uns die Weiterverwertung schriftlich anzuzeigen.
- 7.7. Der Auftraggeber tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten sowie etwaiger Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit im Voraus hiermit an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Auftraggeber ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder zukünftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Vereinbarung verkauft, so sind die Forderungen und Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abzutreten.
- 7.8. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der Forderungen aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen.
- 7.9. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so haben wir ein Rücktrittsrecht bezüglich des gesamten Vertrages, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
- 7.10. Wird die gesamte Restforderung nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Auftraggebers an dem Gegenstand und wir sind berechtigt, sofort eine Herausgabe unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes – soweit nach § 11, Nr. 2b/AGB-Gesetz möglich – zu verlangen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Auftraggeber durch Einbau des gelieferten Gegenstandes Eigentum an diesem erworben hat. In diesem Fall verzichtet der Auftraggeber auf sein erworbenes Eigentum und verpflichtet sich, den Gegenstand zu übereignen. Alle durch die Wiedererbsitznahme des Gegenstandes entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 7.11. Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag infolge Nichterfüllung können wir eine Gebrauchsvergütung und Ersatz für Beschädigungen verlangen, soweit kein anderweitiger Ausgleich erfolgt. Als Mindestbetrag gilt 15% v.H. des Rechnungswertes als vereinbart.
- 7.12. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Leistungsgegenstand gegen Eingriffe von Dritter Seite zu sichern sowie unverzüglich gegen Feuer „für fremde Rechnung“ zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen, andernfalls wir berechtigt sind, auf Kosten des Auftraggebers selbst zu versichern. Auftraggeber tritt hiermit etwaige Entschädigungsansprüche gegen Dritte bzw. Versicherungen an uns ab.

8. Gewährleistung

- 8.1. Für Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an gelieferten Gegenständen oder erbrachten Leistungen, die uns unverzüglich schriftlich vom Auftraggeber angezeigt werden und nachweisbar auf von uns vertretende Material- und Konstruktionsfehler oder sonstige fehlerhafte Leistung zurückzuführen sind, leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfreie Gegenstände oder Ersatzteile ab Werk nachliefern. Zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers unter angemessener Fristsetzung schuldhaft unterbleibt oder die Nachbesserung wiederholt fehlgeschlagen ist. Andere Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften – insbesondere auch wegen Folgeschäden – sind ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last fällt. Im Übrigen gilt Ziffer 10 entsprechend. Ersatz entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
- 8.2. Zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir nur nach Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils der fälligen Zahlung verpflichtet. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 8.3. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen verändert, unsachgemäß behandelt, be- oder verarbeitet oder in einem von uns für die Betreuung nicht autorisierten Betrieb installiert, instandgesetzt, gewartet oder gepflegt werden. Zur sachgemäßen Behandlung gehört u.a. die erforderliche und vom Auftraggeber nachzuweisende Einhaltung der Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften.
- 8.4. Etwaige Transport-/Reisekosten im Zusammenhang mit Nachbesserungen/Nachlieferungen tragen wir im kaufmännischen Geschäftsverkehr insoweit, als es sich nicht um außergewöhnliche Beförderungskosten (z.B. Flugreisen) handelt und/oder die jeweils zurückzulegende Auswertestrecke 100 km nicht übersteigt. Die zur Ermöglichung von Nachbesserungen erforderlichen Aufwendungen (z. B. Montage- und Materialkosten für Aus-/Einbau anderer Teile) gehen zu Lasten des Auftraggebers, wenn dieser Kaufmann im Sinne des AGBGesetzes ist.
- 8.5. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten ab Gefahrübergang gem. Ziff. 6.2. Sie verjähren jedoch schon vorher, sobald bei den von uns gelieferten Gegenständen 1000 Betriebsstunden erreicht werden und der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des AGBGesetzes ist.
- 8.6. Sofern Hersteller, deren Gegenstände wir veräußern, weitergehende Garantiebestimmungen treffen, gelten nur diese.
- 8.7. Wir sind berechtigt für Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an Fremderzeugnissen ausschließlich in der Weise Gewähr zu leisten, dass wir die uns gegen die Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber abtreten. Schlägt diese Inanspruchnahme im kaufmännischen Verkehr fehl, haften wir insoweit selbst gem. Ziffer 8.1.
- 8.8. Gebrauchte bzw. generalüberholte Gegenstände liefern wir unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

9. Haftung

- 9.1. Sofern in diesen Bedingungen oder Einzelverträgen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind gegen uns und unsere Mitarbeiter gerichtete Schadensersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen, sofern nicht uns vorverfahres grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegt. Im kaufmännischen Verkehr haften wir für grobes Verschulden und Vorsatz unserer gesetzlichen Vertreter und unserer leitenden Angestellten.
- 9.2. Soweit gesetzlich zulässig, haften wir und unsere Mitarbeiter nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber und andere mittelbare Folgeschäden.
- 9.3. Zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und -begrenzungen raten wir dem Auftraggeber, die entsprechenden Risiken ggf. selbst durch den Abschluss entsprechender Versicherungsverträge abzudecken.

10. Mängelrügen

- 10.1. Mängelrügen betreffend offensichtlicher Mängel und sonstige Erklärungen des Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Form und sind innerhalb 4 Tagen nach Eingang der Ware bzw. nach Leistung unmittelbar an uns zu richten. Rügen gegenüber Verkäufern sind unbeachtlich.

11. Schutzvorrichtungen

- 11.1. Werden Schutzvorrichtungen auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers nicht mitbezogen, so sind wir von jeglicher Haftung befreit.

12. Montagebedingungen

- 12.1. Wird die Montage/Inbetriebnahme durch uns durchgeführt, so berechnen wir hierfür die festgesetzten Stundensätze für Montageelöhne, die Fahrtstunden und die Fahrtkosten, sowie die festgesetzten Tagespauschsätze für Verpflegung. Unterkunft wird nach Aufwand berechnet.
- 12.2. Von uns angenommene Festmontagepreise behalten nur Gültigkeit, wenn seitens des Auftraggebers bei Ankunft der Monteure alles so vorbereitet ist, dass mit der Montage unverzüglich begonnen werden kann.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks – ist Wesel.
- 13.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.
- 13.3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen oder des jeweiligen Vertrages nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.